

40. Anfechtung einer Zwangsvormerkung, die auf Antrag eines Gläubigers auf dem Grundstücke des Gemeinschuldners eingetragen ist. Ist für die Kenntnis des Gläubigers von der Zahlungseinstellung oder dem Eröffnungsantrage die Zeit der Eintragung der Vormerkung maßgebend? oder die Zeit der Stellung des Antrages auf Eintragung?

R.D. §§ 7, 14, 15, 30 Nr. 1, 42.

B.G.B. § 892 Abs. 2.

B.P.D. §§ 898, 894.

VII. Zivilsenat. Urf. v. 25. Februar 1908 i. S. A. (Bekl.) w. L.  
Konf. (Rl.). Rep. VII. 204/07.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Für eine Forderung des Beklagten gegen den Gemeinschuldner L. war auf Antrag des Beklagten durch einstweilige Verfügung des Amtsgerichts in Hamburg vom 13. Oktober 1904 die Eintragung einer später in eine Vormerkung umgewandelten Sicherungshypothek in das Grundbuch eines Grundstückes des Schuldners angeordnet, und die Eintragung an demselben Tage vom Grundbuchrichter verfügt worden. Die Eintragung selbst war erst am 24. Oktober 1904 erfolgt. Inzwischen stellte am 17. Oktober 1904 ein Gläubiger des L. den Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens über dessen Vermögen. Dieses Verfahren wurde am 29. Oktober eröffnet.

Der Konkursverwalter focht die eingetragene Vormerkung auf Grund der Konkursordnung an, indem er geltend machte, daß dem Beklagten zur Zeit der Eintragung der Hypothek die Zahlungseinstellung des L. oder der Eröffnungsantrag bekannt gewesen sei. Das Landgericht gab der Anfechtung statt, und das Oberlandesgericht wies die Berufung zurück. Auch die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen, aus folgenden

#### Gründen:

„Nach § 30 Nr. 1 Halbsatz 2 R.O. sind anfechtbar „die nach der Zahlungseinstellung oder dem Eröffnungsantrage erfolgten Rechtshandlungen, welche einem Konkursgläubiger Sicherung oder Befriedigung gewähren, wenn dem Gläubiger zu der Zeit, als die Handlung erfolgte, die Zahlungseinstellung oder der Eröffnungsantrag bekannt war.“ Die Eintragung der später in eine Vormerkung umgewandelten Sicherungshypothek, deren Rechtswirksamkeit der klagende Konkursverwalter durch die jetzige Anfechtungsklage den Konkursgläubigern gegenüber zu beseitigen sucht, ist, was auch die Revision nicht verkennet, eine Rechtshandlung, die dem Beklagten eine Sicherung gewährte. Daß dem Beklagten zur Zeit der Eintragung, am 24. Oktober 1904, der Eröffnungsantrag und die Zahlungseinstellung des Gemeinschuldners bekannt waren, stellt der Berufungsrichter unangefochten und auch unanfechtbar fest. Die Anfechtung der Eintragung ist hiernach auf Grund des klaren Wortlautes und Sinnes der genannten Vorschrift als begründet anzusehen.

Der Beklagte vertritt die Meinung, daß die Anfechtung auf Grund dieser Vorschrift nur dann durchdringen könne, wenn auch schon zur Zeit der Stellung des Eintragungsantrages dem antragen-

den Gläubiger der Eröffnungsantrag oder die Zahlungseinstellung bekannt war. Wäre diese Rechtsansicht zu billigen, so könnte das Berufungsurteil nicht aufrecht erhalten werden; denn eine Feststellung, daß auch zur Zeit des Eintragungsantrags dem Beklagten jene Kenntnis innewohnte, ist bisher durch den Berufungsrichter nicht erfolgt. Dem Beklagten kann aber in diesem Punkte nicht beigetreten werden.

Für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung den Rechtsgrundsatz anerkannt, daß es bei der Anfechtung einer im Grundbuch erfolgten Eintragung nach den Vorschriften der Konkursordnung sowohl, als auch des Anfechtungsgesetzes für die Frage der Kenntnis des Gläubigers von dem Eröffnungsantrage oder der Zahlungseinstellung lediglich darauf ankomme, ob diese Kenntnis beim Gläubiger zur Zeit der Eintragung selbst, nicht des Eintragungsantrages vorhanden war.

Vgl. die Urteile vom 20. April 1883 (III. Zivilsenat), Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 9 S. 66, vom 26. April 1894 (VI. Zivilsenat), Gruchot, Erläuterungen Bd. 38 S. 1200, vom 20. Januar 1896 (VI. Zivilsenat), Jurist. Wochenschr. 1896 S. 150 Nr. 24, vom 21. Dezember 1896 (VI. Zivilsenat), Beilage zum Reichsanzeiger 1897 S. 77, vom 7. Dezember 1897 (II. Zivilsenat), Jurist. Wochenschr. 1898 S. 52 Nr. 26.

Von dieser Rechtsprechung abzuweichen liegt ein Anlaß nicht vor. Weber durch die Verpfändungserklärung oder den Eintragungsantrag des Grundstückseigentümers, noch durch die Eintragungsverfügung des Grundbuchrichters erfolgt schon eine dem Anfechtenden nachteilige Veränderung im Eigentume des Schuldners; diese benachteiligende Vermögensverschiebung vollzieht sich vielmehr erst durch die Eintragung selbst, und sie ist nie erfolgt, wenn der Eintragungsantrag gültig vor erfolgter Eintragung zurückgenommen wird.

Es fragt sich aber, ob an diesem Rechtszustande durch die neuere Gesetzgebung etwas geändert ist. Der erkennende Senat hat dies in dem Urteile vom 9. Mai 1902 (Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 51 S. 284) verneint. Er hat der Anfechtung aus § 30 Nr. 1 R.D. damals stattgegeben, weil der Gläubiger zur Zeit der Eintragung der angefochtenen Hypothek von der Zahlungseinstellung Kenntnis

gehabt habe und die Vorschriften der §§ 878, 892, 893 B.G.B. und des § 42 R.D. der Anfechtbarkeit nicht entgegenständen. An dieser Auffassung ist festzuhalten. Die von der Revision erhobene Rüge der Verletzung des § 892 B.G.B. trifft nicht zu. Nach dieser Vorschrift gilt regelmäßig der Inhalt des Grundbuchs als richtig zugunsten dessen, der ein Recht an einem Grundstücke oder ein Recht an solchem Rechte gutgläubig durch Rechtsgeschäft erwirbt (Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 54 S. 104). Die hier in Frage stehende, den Konkursgläubigern nachteilige Eintragung ist aber nicht ein Rechtsgeschäft des Beklagten, sondern eine Maßregel der Zwangsvollstreckung, also eine Handlung des Richters. Nimmt man aber auch einen Erwerb durch „Rechtsgeschäft“ als hier vorliegend an, so wird doch die Anfechtbarkeit der Eintragung durch den § 892 nicht berührt. Dieser beruht keineswegs auf dem allgemeinen Grundsatz, daß der gute Glaube bei Abschluß der auf Rechtserwerb gerichteten Geschäfte stets zu schützen sei. Der gute Glaube heißt vielmehr dem Rechtserwerb anhaftende Mängel nur in den Fällen, die besonders im Gesetze bezeichnet sind. Der § 892 B.G.B. insbesondere bestimmt, daß bei Gutgläubigkeit des Erwerbers der Erwerb eines eingetragenen Rechtes sich trotz der Unrichtigkeit des Grundbuchs rechtsgültig vollzieht. Über die „Anfechtung“ von Rechtsgeschäften, die ihrem Begriffe nach nur gegen an sich rechtsgültige Geschäfte gerichtet werden darf, ist im § 892 nichts bestimmt. Die Frage, ob der öffentliche Glaube des Grundbuchs auch die Nichtkenntnis einer Zahlungseinstellung oder des Eröffnungsantrags dartun könne, ist schon deshalb zu verneinen, weil das Grundbuch zur Kundmachung dieser Tatsachen nicht bestimmt ist und sie aus ihm nicht ersichtlich sind. Daher steht die Ausnahmenvorschrift des Abs. 2 § 892, wonach bei dem Erwerbe eines eingetragenen Rechtes für die Kenntnis des Erwerbers die Zeit der Stellung des Antrages auf Eintragung maßgebend ist, dem Anfechtungsbeklagten als solchem nicht zur Seite.

Daselbe gilt von den Vorschriften der §§ 7, 15 und 42 R.D. Die §§ 7 und 15 ergeben nur, daß — ungeachtet der Regel, daß nach der Konkursöffnung durch den Gemeinschuldner vorgenommene Rechtshandlungen und dergleichen der Erwerb von Rechten an Bestandteilen der Konkursmasse den Konkursgläubigern gegenüber unwirksam sind — diese Rechtshandlungen und der Rechtserwerb an

sich wirksam sind, soweit die Voraussetzungen der §§ 892, 893 B.G.B. zutreffen. Über die Frage aber, ob und inwieweit derartige gültige Rechtshandlungen und ein derartiger gültiger Rechtserwerb hinterher „angefochten“ werden können, ist aus den §§ 7 und 15 nichts zu entnehmen; darüber treffen erst die §§ 29—42 Bestimmung. In § 42 ist noch besonders angeordnet, daß Rechtshandlungen des Gemeinschuldners, die lediglich auf Grund der §§ 892, 893 B.G.B. den Konkursgläubigern gegenüber wirksam sind, der Anfechtung nach Maßgabe der §§ 29—41 unterliegen, also dann, wenn die besonderen Voraussetzungen der Anfechtbarkeit vorliegen.

Einen besonderen Angriff stützt die Revision noch auf § 14 R.D., indem sie aus ihm folgert, daß der Erwerb auf Grund einer einstweiligen Verfügung nicht als Erwerb in der Zwangsvollstreckung anzusehen sei, sondern als rechtsgeschäftlicher Erwerb. Dieser Angriff verliert seine Bedeutung schon gegenüber den Ausführungen, die oben für den Fall gegeben sind, daß man für den vorliegenden Rechtsstreit einen rechtsgeschäftlichen Erwerb als vorhanden unterstellt. Die von der Revision gezogene Folgerung ist aber auch unrichtig. Der § 14 bestimmt in Abs. 1, daß während der Dauer des Konkursverfahrens Arreste und Zwangsvollstreckungen zugunsten einzelner Konkursgläubiger weder in das zur Konkursmasse gehörige, noch in das sonstige Vermögen des Gemeinschuldners stattfinden. Wenn dann in Abs. 2 besonders angeordnet wird, daß in Ansehung der zur Konkursmasse gehörigen Grundstücke während der Dauer des Konkursverfahrens eine Vormerkung auf Grund einer einstweiligen Verfügung zugunsten einzelner Konkursgläubiger nicht eingetragen werden kann, so ist hieraus zwar zu schließen, daß Zwangsvormerkungen gegenüber konkursfreien Grundstücken des Gemeinschuldners auch den einzelnen Konkursgläubigern nicht verwehrt sind, nicht aber, daß der Erwerb aus Zwangsvormerkungen als ein rechtsgeschäftlicher und nicht als ein durch Zwangsvollstreckung erlangter Erwerb zu erachten sei.

Zu Unrecht rügt endlich die Revision Verletzung der §§ 898, 894 B.P.D. Nach § 898 finden auf einen Erwerb, der sich nach § 894 (und § 897) vollzieht, die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes zugunsten derjenigen, die Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, Anwendung. Rechnet man zu diesen Vorschriften den Abs. 2 des

§ 892 B.G.B., so muß dieser hier doch außer Betracht bleiben, da sich der Erwerb im vorliegenden Falle nicht nach § 894 B.G.B. vollzogen hat. Dieser betrifft den Fall, daß der Schuldner zur Abgabe einer Willenserklärung rechtskräftig verurteilt ist. Hier aber ist eine Verurteilung des Beklagten zur Bewilligung der Eintragung der Vormerkung nicht erfolgt. Daß die Ausnahmegvorschrift des § 898 über die Fälle der §§ 894, 897 hinaus anzuwenden sei, ist nirgends angeordnet.

Vgl. die Begründung zur Zivilprozeß-Novelle vom 17. Mai 1898 S. 188 zu § 779 d.“